

COVID-19 Impfungen 2023 / 2024

Leitfaden für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Landessanitätsdirektion Tirol, Version 1.0 vom 12.09.2023

Fassung vom: Version 1.0 vom 12.09.2023

Für den Inhalt verantwortlich: Landessanitätsdirektion Tirol, Dr.in med. Barbara Schmid

Inhalt

| | | |
|---|---|---|
| 1 | COVID-19-Impfungen 2023 / 2024 | 1 |
| 2 | Indikation für die COVID-19-Impfung | 1 |
| 3 | Wissenswertes rund um die Covid-19-Impfung | 1 |
| 4 | Bestellung des COVID-19-Impfstoffes | 2 |
| 5 | Transport, Lagerung und Anwendung der COVID-19-Impfstoffe | 2 |
| 6 | Dokumentation im e-Impfpass | 3 |
| 7 | Abrechnung der COVID-19-Impfung..... | 3 |
| 8 | Quellen und Links..... | 3 |

1 COVID-19-Impfungen 2023 / 2024

Auf individueller Ebene minimiert die COVID-19-Impfung nachweislich das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken oder sogar zu versterben. Kommt es trotz der Impfung zur Infektion und Erkrankung, so verläuft diese in der Regel kürzer und milder. Komplikationen, Spitalsaufenthalte und Todesfälle werden weitgehend vermieden. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, Long COVID zu entwickeln, bei geimpften Personen reduziert. Vor allem bei Risikopersonen und älteren Menschen ist eine regelmäßige Auffrischung der Impfmunität nötig.

Zur Vermeidung der Infektionsausbreitung (nicht nur von COVID-19) kann das Einhalten von allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, inkl. dem Tragen von Masken in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation hohe Bedeutung haben!

Die niedergelassene Ärztin bzw. der niedergelassene Arzt ist der primäre Ansprechpartner für alle impfwilligen Personen mit Wohnsitz in Österreich.

2 Indikation für die COVID-19-Impfung

Der Impfplan 2023 / 2024 sieht vor, dass eine COVID-19-Impfung erfolgen soll, ungeachtet dessen, ob und wie oft man in der Vergangenheit geimpft wurde.

Der Abstand zur letzten COVID-19-Impfung sollte 6-12 Monate betragen, bei Personen ab 60 Jahren und immunkompromittierten Personen kann auch schon nach 4 Monaten geimpft werden.

Eine Ausnahme stellt die Grundimmunisierung bei Kindern zwischen 0,5 und 6 Jahren ohne bisherige Exposition dar, hier sind weiterhin 3 Dosen in der entsprechenden Dosierung vorgesehen.

Schwerwiegende immungeschwächte bzw. stark immunsupprimierte Personen benötigen ebenfalls gesonderte Impfschemata (Grundimmunisierung Schema 3+1) sowie eine Antikörperkontrolle (neutralisierende Antikörper) frühestens 4 Wochen nach der 3. Impfung.

Jede COVID-19-Impfung soll mit einem an XBB.1.5. angepassten Impfstoff erfolgen. Nach den bisher vorliegenden Daten wird auch die neue Variante EG.5.1 („Eris“) durch diese Impfstoffe abgedeckt

Für folgende Personengruppen wird eine Impfung empfohlen:

1. Alle Personen ab 60 Jahren
2. Personen mit Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf
3. Gesundheitspersonal
4. Alle Personen > 12 Jahren, die sich schützen wollen

Die Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf sind:

- Schwangere
- Personen mit Trisomie 21
- Personen mit respiratorischen, kardialen, renalen, endokrinen, metabolischen, neurologischen, psychiatrischen oder chronisch-entzündlichen Grunderkrankungen
- Personen mit schweren (dekompensierten) Organerkrankungen
- Personen mit onkologischen Erkrankungen
- Personen mit Immundefekten, Immundefizienz oder immunsupprimierender Therapie, HIV-Infektion, Organ- oder Knochenmarktransplantation, Autoimmunerkrankung
- Übergewichtige Personen (BMI > 30)
- Personen, die in Alten- oder Pflegeheimen betreut werden
- Personen mit intellektuellen oder körperlichen Behinderungen in- und außerhalb von Betreuungseinrichtungen

3 Wissenswertes rund um die Covid-19-Impfung

Eine Impfung während oder nach einer nicht bekannten COVID-19-Infektion ist unproblematisch.

Ein Wechsel zwischen mRNA- und Proteinimpfstoffen ist nach 2 oder mehr mRNA-Impfdosen möglich.

Nach der COVID-19-Impfung werden drei Tage körperliche Schonung sowie Sportkarenz für 1 Woche empfohlen.

Bei Personen mit Long COVID sollte die Impfentscheidung im Rahmen der individuellen Betreuung erfolgen.

Eine Antikörperbestimmung vor oder nach einer COVID-19-Impfung ist weder erforderlich noch empfohlen (ausgenommen Immunsupprimierte)

Die gleichzeitige Verabreichung von Influenza- und COVID-19-Impfstoffen ist möglich (kontralateral).

4 Bestellung des COVID-19-Impfstoffes

Der Impfstoff ist direkt im BBG-Shop zu bestellen mit Auslieferung über die Pharmagroßhändler (Herba und Jacoby).

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die bislang noch keine Zugangsdaten für den BBG-Shop erhalten haben, melden sich bitte über die Ärztekammer (kammer@aektiroel.at) als impfwillige Ordination melden. Sie erhalten dann über diesen Weg einen Zugang für den BBG-Shop.

Kontaktdaten der Pharmagroßhändler und BBG-Shop:

- Herba Chemosan Apotheker-AG: +43 (0) 140104-2020; cid@herba-chemosan.at
- Jacoby GM Pharma GmbH: +43 (0) 6245 8951 831; cid@jacoby-gm.at
- BBG-Shop Hotline: +43 1245 70; support@bbg.gv.at

Um eine Überlastung der beiden Pharmagroßhändler (Herba und Jacoby) zu vermeiden, sollen Lieferungen möglichst an den bereits etablierten Liefertagen erfolgen, die für den jeweiligen Bezirk vorgesehen sind.

| Auslieferungstage | Bezirke |
|-------------------|----------------------------------|
| Montag | Innsbruck-Land, Imst, Zillertal |
| Dienstag | Schwaz, Innsbruck, Kitzbühel |
| Mittwoch | Landeck, Reutte, Kufstein, Lienz |
| Donnerstag | Bitte nur in Ausnahmefällen |
| Freitag | Bitte nur in Ausnahmefällen |
| Samstag | NICHT möglich |
| Sonntag | NICHT möglich |

5 Transport, Lagerung und Anwendung der COVID-19-Impfstoffe

Aufgetaute und ungeöffnete Durchstechflaschen können nach Entnahme aus dem Gefrierschrank bis zu 10 Wochen lang bei 2 °C bis 8 °C gelagert und transportiert werden; aber nicht länger als das aufgedruckte Verfalldatum (verw. bis/EXP). Der Umkarton sollte mit dem neuen Verfalldatum bei 2 °C bis 8 °C gekennzeichnet werden. Nach dem Auftauen kann der Impfstoff nicht wieder eingefroren werden. Vor der Verwendung können ungeöffneten Durchstechflaschen bis zu 12 Stunden bei Temperaturen zwischen 8 °C und 30 °C gelagert werden. Aufgetaute Durchstechflaschen können bei Raumlicht gehandhabt werden.

Geöffnete Durchstechflaschen können nach dem ersten Anstechen bei 2 °C bis 30 °C gelagert und müssen innerhalb von 12 Stunden verwendet werden, was eine Transportzeit von bis zu 6 Stunden einschließt. Nicht verwendeter Impfstoff muss entsorgt werden.

Die Vials müssen möglichst erschütterungsfrei (nicht schütteln) bewegt und in aufrechter Position gehalten werden.

Das Totraumvolumen muss genutzt werden. Entweder mit einer aufziehen und mit derselben Nadel auch injizieren oder (bei Verwendung einer Aufziehnadel) das Totraumvolumen der neuen leerbleibenden Kanüle mitberücksichtigen.

Das Rausdrücken der Luft bis Impfstoffflüssigkeit an der Nadelspitze erscheint, ist verboten (Granulombildungsgefahr), es darf maximal nur bis zum Konus Luft entfernt werden.

Inhalte verschiedener Vials dürfen nicht in einer Spritze zusammengeführt werden.

Bei den aufgezogenen Spritzen darf keine Luft rausgeklopft werden und bei der Injektion nicht aspiriert werden. Nach erfolgreicher Injektion sollte die Einstichstelle mit einem Pflaster abgedeckt werden, vibrierendes Abwischen oder Kompression der Injektionsstelle muss vermieden werden.

Der Impfstoff darf keiner direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden. Bei auffälligen Partikeln in der Verdünnung oder Verfärbung der Flüssigkeit darf der Impfstoff nicht mehr verwendet werden.

6 Dokumentation im e-Impfpass

Jede COVID-19-Impfung ist verpflichtend in den elektronischen Impfpass (e-Impfpass) einzutragen.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte haben mehrere Möglichkeiten sich an den e-Impfpass anzubinden. Aktuell steht neben den Anbindungsmöglichkeiten über das e-card-System auch ein online-Weberfassungssystem zu Verfügung, das über <https://gda.gesundheit.gv.at> erreichbar ist. Der Login erfolgt via aktiver ID-Austria.

7 Abrechnung der COVID-19-Impfung

Entsprechend der aktuell gültigen Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind Ärztinnen und Ärzte im niedergelassenen Bereich berechtigt, COVID-19-Impfungen durchzuführen.

Für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation gebührt nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein pauschales Honorar in der Höhe von 15 Euro. Laut derzeitiger Rechtslage ist diese Bestimmung bis 31. März 2024 befristet.

Der über den BBG-Shop bezogene SARS-CoV-2 Impfstoff wird vom Bund zur Verfügung gestellt und finanziert. Für Sie als impfende Ärztin/impfender Arzt fallen daher bei der Bestellung des Impfstoffes keine Kosten an.

8 Quellen und Links

[Impfplan Österreich 2023/2024, Version 1.0 \(Stand 05.09.2023\)](#)

[Tabelle Impfplan Österreich 2023/2024, Version 1.0 \(Stand 05.09.2023\)](#)

[Übersichtstabelle Impfschema COVID-19-Impfung, Version 1.0 \(Stand 05.09.2023\)](#)

[Impfungen bei Allergien, Version 2.0 \(Stand 23.05.2022\)](#)

[e-Impfamt Web-Erfassungssystem für Impfungen](#)

[Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung, Version 2.0](#)

[Covid-19-Impfungen: Abrechnung für WahlärztInnen](#)

[Impfungen gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich - COVID-19-Überführungsgesetz](#)